



Schwäbisch Gmünd, 06.10.2009
Gemeinderatsdrucksache Nr. 252/2009

Vorlage an

Sozialausschuss
zur Bekanntgabe
- öffentlich -

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die
Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des
Ostalbkreises**

Anlagen:

Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrags zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder zwischen den Städten und Gemeinden des Ostalbkreises

Empfehlungen der Kommunalen Landesverbände zum Interkommunalen Kostenausgleich nach § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (R 14779/2009)

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Sämtliche (Ober)Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Ostalbkreises haben sich auf einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zum interkommunalen Kostenausgleich für die Betreuung auswärtiger Kinder verständigt. Dieser wird derzeit unterzeichnet.

Der in § 8a Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelte interkommunale Kostenausgleich sieht vor, dass der Standortgemeinde für auswärtige Kinder bis zum Schuleintritt in Einrichtungen (im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG), die in die Bedarfsplanung



aufgenommen worden sind, ein Anspruch auf Kostenausgleich gegenüber der Wohnsitzgemeinde der betreuten Kinder zusteht.

Die Städte und Gemeinden des Ostalbkreises haben von der in § 8 Abs. 6 Satz 2 KiTaG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht und vereinbart, dass die Ausgleichsbeträge zwischen Standort- und Wohnsitzgemeinde pauschal abgerechnet werden. Diesen Pauschalbeträgen liegt eine gemeinsame Empfehlung des Städtetags und Gemeindetags Baden-Württemberg zugrunde.